**Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**

**Geschäftsstelle Verden**

Vereinfachte Flurbereinigung Aller-Weser-Dreieck
2382-01/26 (Akte 02) -

Bearbeitet von Herrn Lührs
Datum 29.07.2026

**I. Anordnung Nr. 12**
**II. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**
**III. Anmeldung unbekannter Rechte**

# I. Anordnung Nr. 12

Aufgrund des § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 ( BGBl. I S. 546 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 ( BGBl. I S. 2794 ) werden in Ergänzung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 16.07.2007 und der Anordnungen Nr. 1 bis 11 die nachstehend aufgeführten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes Aller-Weser-Dreieck angeordnet.

Zum Verfahrensgebiet werden zugezogen:

Gemeinde Dörverden
Gemarkung Dörverden

| | | |
|---|---|---|
| Flur 13 | Flurstück | 3 |
| Flur 20 | Flurstück | 1/9 |

Gemarkung Barnstedt

| | | |
|---|---|---|
| Flur 4 | Flurstücke | 13/2, 15/2, 40/4, 74/15, 75/16, 76/16, 77/16, 79/12 und 80/12 |

Gemarkung Wahnebergen

| | | |
|---|---|---|
| Flur 1 | Flurstücke | 10/11, 16/7, 16/10, 16/11, 16/13, 16/14 und 16/30 |

Gemarkung Stedebergen

| | | |
|---|---|---|
| Flur 3 | Flurstücke | 2/2, 2/3, 2/14, 12/4, 14/4, 16/6, 88/8 und 157/2 |

Vom Verfahrensgebiet werden ausgeschlossen:

Gemeinde Kirchlinteln
Gemarkung Hohenaverbergen

| | | |
|---|---|---|
| Flur 3 | Flurstücke | 67/1, 67/3, 68/1, 68/3, 69/1, 69/2, 71/1, 71/2 und 129/3 |

Gemarkung Luttum

| | | |
|---|---|---|
| Flur 7 | Flurstücke | 16/2, 16/3, 16/4 und 16/5 |

Durch diese Anordnung verringert sich das Verfahrensgebiet um 5,7415 ha.
Die Verfahrensfläche beträgt nunmehr 2.246,1358 ha.

Eitzer Strasse 34
27283 Verden
Telefon (04231) 808 - 1 50
Telefax (04231) 808 - 1 92

Gründe:

Mit der Zuziehung werden die im Rahmen der Dorferneuerung Stedebergen formulierten Ziele einer Erschließung von Wohnbauflächen an den Ortsrändern verfolgt. Des Weiteren werden Grenzkorrekturen an Grundstücken bereits beteiligter Eigentümer vorgenommen und eigentumsrechtliche Regelungen im Zuge einer Gewässerverlegung getroffen. Außerdem werden mit der Anordnung weitere Landverzichtserklärungen umgesetzt.

Der Ausschluss von Flächen erfolgt, weil die bodenordnerischen Aspekte der betroffenen Grundstücke im zwischenzeitlich eingeleiteten nahegelegenen Verfahren Allervielfalt-Luttum weiterverfolgt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL), Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder bei der Geschäftsstelle Verden des ArL, Eitzer Strasse 34, 27283 Verden, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.
Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

## II. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums im Flurbereinigungsverfahren Aller-Weser-Dreieck, Landkreis Verden (Aller) gemäß § 34 Nrn. 1 bis 3 und § 85 Nrn. 5 und 6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) für die unter Ziffer „I. Anordnung Nr. 12" zum Verfahren neu zugezogenen Flächen der vereinfachten Flurbereinigung Aller-Weser-Dreieck.

Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen bis zur Ausführungsanordnung der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§85 Abs. 5 FlurbG).

Sind entgegen den unter Ziffer 1. und 2. genannten Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der unter Ziffer 3. genannten Vorschriften vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der unter Ziffer 4. genannten Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Eingriffe entgegen den unter Ziffer 2., 3. und 4. genannten Vorschriften stellen gemäß § 154 FlurbG eine Ordnungswidrgkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## III. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Für alle mit dieser Anordnung Nr. 12 neu, sowie für die mit der Anordnung Nr. 11 vom 03.02.2023 aus der Gemeinde Dörverden (Gemarkung Dörverden Flur 16 Flurstücke 207/3 und 208/2, Flur 19 Flurstücke 68/16 und 69/16, Gemarkung Barnstedt Flur 3 Flurstück 27, Flur 5 Flurstück 63/10 und Gemarkung Wahnebergen Flur 1 Flurstück 36/2) zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücke im Flurbereinigungsgebiet Aller-Weser-Dreieck werden hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen könnten, aufgefordert, diese Rechte gemäß § 14 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Anordnung beim

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Geschäftsstelle Verden
Eitzer Straße 34, 27283 Verden (Aller)

anzumelden und auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so ist die oder der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Die Flurbereinigungsbehörde kann die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen in diesem Fall gelten lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die oder der Beteiligte, der oder dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten nach § 10 FlurbG darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst unverzüglich nachzukommen.

Hinweise:

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: http://www.arl-lg.niedersachsen.de eingestellt. Folgen Sie dann in der Menüleiste „Aktuelles" dem Pfad „Öffentliche Bekanntmachungen der Geschäftsstelle Verden".

**Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 - DS-GVO im Flurbereinigungsverfahren Aller-Weser-Dreieck**
Im oben genannten Verfahren nach dem FlurbG werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite https://www.arl-lg.niedersachsen.de/datenschutz/ abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden erhältlich.

**Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde**
Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Besitzerinnen und Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

Im Auftrage
(Brumund)

AMT FÜR REGIONALE LANDESENTWICKLUNG LÜNEBURG
L.S.